

Lizenzbestimmungen und Konditionen

Allgemeine Lizenzbestimmung

Präambel

Mit der Entrichtung der vereinbarten Lizenzgebühr, bzw. – bei kostenloser Übertragung von Nutzungsrechten – mit Vereinbarung des Nutzungsvertrags, erhält der Lizenznehmer die nachfolgend definierten Nutzungsrechte.

Allgemeines

Grundsätzlich erwirbt der Lizenznehmer nur das Nutzungsrecht am fotografischen Urheberrecht.

Jede Bildnutzung bedarf der vorherigen Freigabe der Urheberin.

Es gilt stets das einfache Nutzungsrecht. Der Lizenznehmer erwirbt die Nutzungsrechte niemals ausschließlich.

Innerhalb derselben Unternehmung ist die mehrmalige Verwendung gestattet. Wird das Lizenzmaterial in einem neuen Medium bzw. in einer Neuauflage abgebildet, so ist für das darauf erkennbare Fotomotiv erneut Honorar fällig, unabhängig von bereits honorierten Nutzungsrechten für das gleiche Bild im ursprünglichen Verwendungszusammenhang. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung zu Werbezwecken. Der Lizenznehmer hat die Urheberin über den neuen Verwendungszweck zu informieren und eine neue Lizenz zu erwerben.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Lizenzmaterial von sämtlichen Speichermedien zu löschen, sobald der Verwendungszweck erfüllt ist und die Nutzungsrechte damit erlöschen.

Das Lizenzmaterial darf nicht vermietet, verkauft, weggegeben, verleast, unterlizenziert oder verliehen werden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die verhindern, dass ein Dritter das Lizenzmaterial kopiert oder vertreibt.

Die Bilder können vom Lizenznehmer für seinen Verwendungszweck geringfügig abgeändert werden.

Die Preise richten sich nach den Nutzungsarten (kommerziell, kulturell, redaktionell) und dem genauen Verwendungszweck. Genauere Definitionen sind in diesen Lizenzbestimmungen festgehalten. Die Preise können in der Preisliste eingesehen werden.

Nicht zulässige Verwendung

Größere Änderungen des Originalbildes (Farbe, Proportionen, Collage von Einzelmotiven, Einbinden in andere Bilder, Vergrößerungen) bedarf der vorherigen Vereinbarung.

Die Qualität der Bilder und damit einhergehend der Ruf der Urheberin darf nicht durch unsachgemäßen Gebrauch der Bilddaten geschädigt werden. Der Lizenznehmer hat aus diesem Grund beispielsweise auf die korrekte Farbwiedergabe in Printmedien zu achten und darf ein Bild nicht übermäßig vergrößern.

Die Bilder dürfen darüber hinaus nicht in erniedrigender und rufschädigender Art für die Urheberin verwendet werden. Die Verwendung für Pornografie, illegale Inhalte und rechtsradikale oder extremistische Inhalte ist ebenso untersagt.

Der Lizenznehmer hat die Urheberin über den beabsichtigten Verwendungszweck vorab zu informieren. Die Urheberin behält sich vor, keine Arbeiten zur Illustration von Material, das den ethischen Leitprinzipien der Urheberin entgegensteht, bereitzustellen.

Der Lizenznehmer hat auf Verlangen der Urheberin die rechtmäßige Verwendung von gekauften Bildern zu belegen, z.B. durch Belegexemplare, Fotos oder Screenshots.

Urhebervermerk

Bei der Verwendung von Bildern ist die Urheberin am Bildrand anzugeben (§ 74 Abs 3 UrhG). Dies kann jedoch, falls es aus Platzgründen oder optischen Erfordernissen nicht direkt am Bild möglich ist, auch an anderer gut einsehbarer Stelle (Impressum etc.) erfolgen. Ist die Nennung nicht erwünscht oder aus anderen Gründen nicht möglich, erhöht sich das nutzungsbezogene Honorar um 100 %. Zu keinem Zeitpunkt darf bei der Verwendung von Bildern der Eindruck erweckt werden, die Verwendung des Inhaltes sei völlig frei von Rechten.

Der Urhebervermerk lautet:

Bild: © Jennifer Markwirth | www.flora-obscura.de

Definition der Nutzungsarten

Kommerzielle Nutzung

Betrifft die Nutzung in Angeboten, die Einkünfte erzielen sollen, etwa illustrative und werbliche Nutzungen des Lizenzmaterials in Webpräsenzen und Social Media, auf Produkten und Produktverpackungen, in Werbebroschüren, auf Plakaten, Messeständen und anderen Print- oder Projektionsmedien (z.B. Film und Fernsehen). Im Internet zählen nicht-redaktionelle Webpräsenzen, die indirekt über Affiliate Links und Werbeanzeigen und/oder direkt mit kostenpflichtigen Zugängen wie Premiumdienste, Abonnements, Partnerprogramme oder Sponsoring Gewinne generieren, ebenfalls zu den kommerziellen Lizenznehmern.

Kulturelle Nutzung

Betrifft Inhalte, die von gemeinnützigen, kulturellen oder pädagogischen Institutionen wie NGOs, Schulen, Universitäten und Museen publiziert werden, jedoch ohne werblichen Zusammenhang, etwa die Bebilderung einer Diplomarbeit, wissenschaftliche/pädagogische Präsentationen und Fachartikel oder Informationsausstellungen. Dient die Veröffentlichung dagegen der Bewerbung von Produkten, Leistungen oder Angeboten und der direkten oder indirekten Verkaufsförderung zum Beispiel einer Ausstellung, ist der Zweck ungeachtet des als gemeinnützig/pädagogisch einzustufenden Lizenznehmers als kommerziell anzusehen.

Redaktionelle Nutzung

Betrifft Webpräsenzen, Fernsehen und Printmedien mit redaktionellem Inhalt. Veröffentlichungen von Ausstellern (Museen, Galerien) zur Sammlungspräsentation und Bewerbung einer Kunstausstellung, an der die Künstlerin direkt beteiligt ist, sowie Zeitungsartikel, Fernsehsendungen etc., die über die Urheberin, das Projekt Flora obscura und diese betreffenden öffentlichen Veranstaltungen berichten, erhalten 75 % Nachlass auf die Bildlizenz.

Spezielle Konditionen nach Medium (Web, Print, Einzeldruck)

Im Folgenden werden die Konditionen der einzelnen Lizenzformen definiert. Die allgemeinen Lizenzbestimmungen behalten ihre volle Gültigkeit.

Spezielle Konditionen für Web- und Präsentationslizenzen

1. Zeitliche Begrenzung auf 3 Jahre. Nach Ablauf der 3 Jahre kann entweder eine neue Lizenz erworben werden oder das Bild muss gelöscht werden. Ist eine zeitlich unbegrenzte Verwahrung in einem Archiv nach Ablauf der 3 Jahre vorgesehen, kann diese zeitliche Nutzungserweiterung für 50% des vereinbarten, nutzungsbezogenen Honorars erworben werden.
2. Reichweitenunabhängig (weltweiter Zugriff, mehrsprachig, keine Pay-per-View-Abrechnung, keine Beschränkung der Zugriffe, Verwendung in sozialen Netzwerken zulässig).
3. 1 Lizenz gilt für eine einmalige Verwendung in der Webpräsenz. Für weitergehende Verwendungen ist eine neue Lizenz fällig.
4. Bei einer Nutzung auf der Eingangsseite einer Webpräsenz wird ein Zuschlag von 100% auf den Listenpreis der Bildlizenz erhoben.
5. Die Downloadfunktion der Bilder soll technisch verhindert werden (Rechtsklicksperrern etc.). Wird der Download nicht durch technische Barrieren verhindert bzw. erschwert, erhöht sich das nutzungsbezogene Honorar um 50 %.
6. Bei der gleichzeitigen Nutzung in Print und Web bei redaktionellen Erzeugnissen werden 50 % Rabatt auf das nutzungsbezogene Honorar der Web-Lizenz gewährt.

Spezielle Konditionen für Print- und Projektionslizenzen

1. Nutzung weltweit, zeitlich unbeschränkt (ausgenommen Produktverpackungen und Produktetiketten, siehe Punkt 3).
2. Gilt für 1 Auflage ohne Begrenzung der Auflagenhöhe, sofern in der Preisliste nicht anders angegeben.
3. Bei einer Nutzung auf dem Titel wird ein Zuschlag von 100% auf den Listenpreis der Bildlizenz erhoben.
4. Bei Produktverpackungen und Produktetiketten: keine Auflage, Nutzungsdauer bis 1 Jahr, Nutzungsdauer-Verlängerung: + 50 % Zuschlag auf das nutzungsbezogene Honorar pro zusätzliches Zeitintervall.

Spezielle Konditionen für Einzeldrucklizenzen

1. Nutzung: Weltweit, zeitlich unbeschränkt.
2. Beschränkt auf 1 gedrucktes Exemplar bzw. 1 Ausbelichtung auf Fotopapieren (Lambda).

3. Der handelsmäßige Weiterverkauf des Exemplars ist nicht gestattet.
4. Die Weitergabe des Exemplars durch den Lizenznehmer an einen weiteren Aussteller erfordert, dass die Urheberin darüber in Kenntnis gesetzt wird und der neue Aussteller eine neue Lizenz erwirbt.

Zuschläge und Rabatte

Das **nutzungsbezogene Honorar** für eine Lizenz setzt sich zusammen aus dem in der Preisliste aufgeführten Listenpreis und den Zuschlägen für die Nutzung auf dem Titel und die Nutzung ohne Urhebervermerk, die jeweils auf den Listenpreis gelten. Alle weiteren Zuschläge und Rabatte gelten auf das nutzungsbezogene Honorar.

Es werden maximal 75% Rabatt auf die Lizenzen gewährt, selbst wenn die Summe der beanspruchten Rabatte darüber liegt.

Eine Übersicht aller Zuschläge und Rabatte ist auf der Preisliste und im Bildrechte-Nutzungsvertrag zu finden.

Vergütung

Die Vergütung erfolgt – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – nach den in der Preisliste angegebenen Preisen. Bei Handelsprodukten kann anstelle des Honorars eine Gewinnbeteiligung vereinbart werden.

Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Sonderkonditionen für Pflanzenspender

Die Künstlerin *kann* Pflanzenspendern Lizenzen zu einzelnen, von ihr ausgesuchten Bildern der gespendeten Pflanzen(-teile) zur zeitlich unbeschränkten Verwendung auf der eigenen Internetpräsenz, in Broschüren, Flyern sowie wissenschaftlichen/pädagogischen Präsentationen und in selbst geleiteten, informativen Ausstellungen vergeben. Spender können jedoch keinen Anspruch auf Lizenzen erheben. Mit einer Pflanzenspende kann jedoch kein Anspruch auf ein Nutzungsrecht am erarbeiteten Bild erhoben werden (siehe hierzu unten: „Abgrenzung Spende und Auftragsarbeit“).

Es gelten weiterhin die allgemeinen und speziellen Lizenz-Konditionen.

Durch eine Pflanzenspende erhält der Pflanzenspender keine Exklusivrechte und keine Urheberrechte am Bild.

Regelmäßige Spender (Unterstützer) können 50% Rabatt auf das nutzungsbezogene Honorar erhalten.

Abgrenzung Spende und Auftragsarbeit

Als Spende gilt eine kostenlose Bereitstellung von Pflanzenmaterial und Pilzen (allgemein als „Pflanzenspenden“ bezeichnet) zur Verwendung als unmittelbares Fotomotiv, Saatgut oder Kostprobe durch Privatpersonen, Unternehmen und Einrichtungen mit dem Ziel, das Projekt Flora obscura und die Künstlerin ohne Anspruch auf Gegenleistung zu unterstützen.

Die Übergabe von Pflanzenmaterial unter der Bedingung, Lizenzen für das Bildergebnis zu erhalten, gilt als Auftragsarbeit, die entsprechend vertraglich abgeschlossen und entlohnt werden muss.

Auftragsarbeiten

Eine Auftragsarbeit wird vertraglich erteilt.

Der Stundensatz für Auftragsarbeiten beträgt 70 €, ggf. plus Sonderkosten für Fahrten, Übernachtungen, Materialkosten, Eintrittsgelder etc.

Der Endpreis für das Bild setzt sich zusammen aus den Kosten für den Arbeitsaufwand und dem Nutzungsrecht.

Gemäß § 19 UStG ist im ausgewiesenen Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer enthalten.

Die Erstellung eines Bildes kann 3 bis 5 Stunden und mehr benötigen, abhängig vom Motiv. Die Künstlerin wird versuchen, den voraussichtlichen Zeitaufwand vorher abzuschätzen. Diese Schätzung ist jedoch nicht verbindlich.

Auftragsarbeiten sind nicht auf Pflanzen und Pilze als Objekte beschränkt.

Folgen bei Nichteinhaltung des Nutzungsvertrags

Folgen eines Verstoßes gegen die Lizenzbestimmungen

Wird vorstehenden Nutzungsbedingungen zuwidergehandelt, erlischt das Nutzungsrecht automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vertragsstrafe bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe

Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes ist die Künstlerin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch 500 € pro Bild und Einzelfall. Vorbehalten sind weitergehende Schadenersatzansprüche und rechtliche Schritte.

Lieferung, Haftung und Datenschutz

Lieferbedingungen

Die Urheberin stellt das Lizenzmaterial in der für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichenden **Bildqualität** zur Verfügung. Diese reicht von 1500 Pixel (längste Seite), 8 Bit, 72 ppi, JPEG-Format für die Nutzung im Internet und in Vorträgen, bis hin zur vollen Auflösung mit mindestens 4000 x 6000 Pixel (motivabhängig sind über 10000 Pixel Seitenlänge möglich), AdobeRGB-Farbraum, 300 dpi, 16 Bit, TIFF-Format.

Die Lieferung der Bilder erfolgt, abhängig vom Datenumfang des Bildmaterials, per E-Mail, Cloudspeicher-Freigabelink (z.B. Dropbox oder WeTransfer) oder Speicherkarten.

Die Freigabe erfolgt nach der Bezahlung bzw. – bei kostenloser Übertragung der Nutzungsrechte – nach Vereinbarung des Nutzungsvertrags. Der Lizenznehmer erhält das Bildmaterial in der für die jeweilige Lizenzform vorgegebenen Auflösung und Dateiformat. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die zur Bestellung und Bezahlung notwendigen Angaben vollständig und korrekt zu machen. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Risiko des Lizenznehmers. Die Urheberin kann keine Verantwortung übernehmen bei technischen Problemen, welche auf Seiten des Lizenznehmers liegen.

Bei Lieferverzug – beispielsweise aufgrund von technischen Problemen – ist der Urheberin schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Reklamationen sind nur möglich innerhalb von sieben Tagen ab dem Eintreffen der Bilddaten. Später gilt die Lieferung in jedem Fall als genehmigt.

Haftungsausschluss

In keinem Fall haftet die Urheberin für Schäden, welche durch die direkte oder indirekte Benutzung des Bildmaterials entstanden sind. Die Urheberin übernimmt des Weiteren keine Haftung für die Verletzung von Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten Dritter, Markenrechten und anderen Rechten oder Pflichten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Urheberin ist darüber hinaus in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Sicherheit und Datenschutz

Die Urheberin übernimmt alle üblichen und zumutbaren Anstrengungen bezüglich Sicherheit, insbesondere für die Vertraulichkeit von Lizenznehmer- und Zahlungsdaten. Eine weitergehende Gewährleistung – insbesondere Schadenersatzansprüche betreffend – wird durch die Urheberin nicht erbracht.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz können auf www.flora-obscura.de unter <https://flora-obscura.de/datenschutzerklaerung/> eingesehen werden.